

**Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

1. Die Stadt gibt amtlich bekannt, dass die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 überschritten hat.
2. Damit gelten ab 20.03.2021 die für diesen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV.
3. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Stadt Schweinfurt und im Schweinfurter Tagblatt veröffentlicht und an der Amtstafel im Rathaus der Stadt Schweinfurt ausgehängt.

Hinweise:

Es gelten ab 20.03.2021 in der Stadt Schweinfurt nun wieder die Regelungen, die bis zum 07.03.2021 in Kraft waren („Lockdown“). Dies bedeutet insbesondere,

- dass eine nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr besteht (§ 26 der 12. BayIfSMV),
- dass persönliche Kontakte neben dem eigenen Hausstand auf eine weitere Person beschränkt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV),
- dass diese Kontaktbeschränkung bei der Sportausübung zu berücksichtigen ist, dass nur noch kontaktfreier Sport ausgeübt werden darf und Mannschaftssport untersagt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV),
- dass Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe grundsätzlich geschlossen sind; Ausnahmen gibt es nur für Ladengeschäfte der unverzichtbaren Versorgung (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 12. BayIfSMV),
- dass das Konzept „click and meet“ nicht mehr angewendet werden darf (§ 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV), sondern geschlossene Einzelhandelsgeschäfte nur „click and collect“ anbieten dürfen,
- dass berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung sowie Instrumental- und Gesangsunterricht nicht mehr in Präsenzform angeboten werden dürfen (§ 20 Absätze 1, 2 und 4 der 12. BayIfSMV),
- dass Museen, Ausstellungen und vergleichbare Kulturstätten geschlossen sind (§ 23 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Für Schulen und Kindertageseinrichtungen hat diese Bekanntmachung keine Auswirkungen. Für sie gilt ein Stichtagsprinzip: Bezogen auf den Wert von Freitag ergeben sich Regelungen für die gesamte folgende Woche. Hierzu erfolgt freitags eine entsprechende Bekanntmachung.

Schweinfurt, 18.03.2021

Jan von Lackum  
Berufsmäßiger Stadtrat